

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2015/275

Fachdienst Wirtschaftliche und rechtliche Jugendhilfe

Datum: 27.10.2015

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	12.11.2015	Jugendhilfeausschuss
Ö	03.12.2015	Hauptausschuss
Ö	10.12.2015	Kreistag des Kreises Segeberg

Endgültige Entscheidung trifft: Kreistag des Kreises Segeberg

Notwendige Stellenbedarfsanmeldung im Stellenplan 2016 für den Fachdienst 51.30 im Fachbereich III

Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss und der Hauptausschuss empfehlen dem KT:

In den Stellenplan 2016 sind 1,5 VZS (Sachbearbeitung Wirtschaftliche Jugendhilfe) im Fachdienst 51.30 –Wirtschaftliche und rechtliche Jugendhilfe- aufzunehmen.

Die Stellen sind ab dem 01.01.2016 zwecks sofortiger Besetzung zur Verfügung zu stellen.

Sachverhalt:**Teilplan 3633 –Hilfe zur Erziehung****FD 51.30 – Wirtschaftliche und rechtliche Jugendhilfe**

Stellen- plan-Nr.	Bezeichnung	Anzahl	Bewertung	Kosten p. a.	Refinanzierung
0.3633.057	Verw.-Angest.	1,0	9	50.600,- €	noch unklar €
0.3633.058		0,5	9	25.300,- €	
(befristet für 3 Jahre)					

Hinweis:

DrS-Nr.	Ausschuss	Datum	Ergebnis
	JHA	12.11.2015	

Begründung:

Durch die aktuell steigende und mittelfristig konstant hoch bleibende Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umF) ist auch der Bereich der „Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH)“ im Fachdienst 51.30 –Wirtschaftliche und rechtliche Jugendhilfe- zunehmend belastet. Der FD 51.30 ist für die verwaltungsseitige Abwicklung der vom Jugendamt installierten Einzelfallhilfen nach den §§ 27 ff. SGB VIII sowie des § 35a SGB VIII zuständig.

Somit ist in jedem Einzelfall neben der Bescheiderstellung ggü. dem Leistungsempfänger und dem durchführenden freien Träger (Heimeinrichtung, ambulante Träger, etc.) auch die monatliche Rechnungsbegleichung sowie die Durchführung eines Kostenerstattungsverfahrens nach §89d SGB VIII notwendig. Letzteres ermöglicht die Erstattung eines Großteils der hier entstandenen Maßnahmekosten durch das Land Schleswig- Holstein als überörtlichen Träger der Jugendhilfe. Weiterhin erfolgt die Sicherstellung der medizinischen Versorgung der umF über die Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.

Bis Mitte 2015 wurden ca. 1.400 Einzelfallhilfen in der WJH laufend bearbeitet. Bei den aktuell angenommen Zahlen von ca. 200 umF/jährlich, welche voraussichtlich bis zum I. Quartal 2016 eine Maßnahme nach §§ 27 ff. SGB VIII bzw. § 35a SGB VIII erhalten, entspricht dies einer sprunghaften Erhöhung innerhalb von sechs Monaten um ca. 15 %. Bei den umF ist jedoch, anders als bei den „traditionellen“ Jugendhilfemaßnahmen, zum einen eine höhere Fluktuation zu beachten sowie zum anderen die notwendige Durchführung einer vorgelagerten Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII. Insofern ist eine direkte Ableitung eines Personalbedarfes aus den Fallzahlen nicht möglich. Für die Bedarfsberechnung ist davon ausgegangen worden, dass jährlich bis zu 250 verschiedene umF durch die WJH bearbeitet werden.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Mehraufwendungen*:

Bewilligungen	200	x 30 Minuten	6.000 Minuten
Inobhutnahmen	150**	x 166 Minuten	24.900 Minuten
Kostenerstattungsverfahren	250**	x 92 Minuten	23.000 Minuten
Beihilfegewährung	200	x 52 Minuten	10.400 Minuten
Abwicklung Haftpflichtversicherung	20	x 95 Minuten	1.900 Minuten

Krankenhilfe	800***	x 52 Minuten	41.600 Minuten
Zahlungsabwicklung	2.400****	x 12 Minuten	28.800 Minuten
Fortbildungen umF			4.320 Minuten
Klärung umF- spezifischer Fragen			2.500 Minuten
Summe			143.420 Minuten

Die jährlichen Mehraufwendungen im Umfang von 143.420 Minuten entsprechen 1,5 Vollzeitstellen (1,0 VZS entsprechen 95.900 Minuten).

Die Bereitstellung der o.g. zusätzlichen Vollzeitstellen ist zwingend erforderlich um eine rechtmäßige und zeitnahe Bearbeitung der zusätzlichen Maßnahmen zu ermöglichen. Aus Sicht des Kreises ist vorrangig die zeitnahe Abwicklung der Kostenerstattungsverfahren und die hierfür notwendige umgehende Anmeldung der Kostenerstattung gem. § 89d SGB VIII beim überörtlichen Träger § 89d SGB VIII (zukünftig binnen einer 7- Tagefrist) sicherzustellen um erhebliche finanzielle Nachteile für den Kreis abzuwenden.

Die kommunalen Spitzenverbände befinden sich zurzeit in Verhandlungen mit den Ministerien auf Bundes- und Landesebene, um eine Kompensation der umF- bedingten Mehraufwendungen in den kommunalen Haushalten zu erreichen. Belastbare Erträge dafür können zurzeit weder dem Grunde noch der Höhe nach eingeplant werden.

Der geltend gemachte Stellenbedarf werden dem HA und dem KT im Rahmen der Gesamtvorlage „Stellen neu“ des Fachdienstes Personal und Organisation zur Beschlussempfehlung bzw. Beschlussfassung vorgelegt.

*Grundlage der Berechnungen ist die Organisationsuntersuchung aus dem Jahr 2010/2011

** nicht aus jeder Inobhutnahme erwächst eine Maßnahme nach §§ 27 ff. SGB VIII, insofern ist die Zahl der nur kurzfristig betreuten umF der Zahl von 200 hinzuzurechnen

*** vierteljährliche Ausgabe von Kostenbürgschaften, sowie entsprechende Abrechnungen

**** monatliche Abrechnungen in 200 laufenden Fällen

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Nein

☒ Ja:

☒ Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

Jährliche Bereitstellung in 2016 in Höhe von 58.400,- EUR sowie ab 2017 in Höhe von 75.900,- EUR

☐ Mittelbereitstellung

☒ Teilplan: 3633

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

☐ Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung in Höhe von _____ Euro
(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

☐ Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch
Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen

☐ beim Produktkonto:

☐ Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

☒ Nein

☐ Ja; Darstellung der Maßnahme

Anlage/n: